



Hinweise für Antragsteller zur Förderung im Rahmen des Leitprojektes „BioEffizienz-Dorf Hessen 2010-2012“ in den Ortsteilen Frebershausen und Armsfeld der Stadt Bad Wildungen, dem Ortsteil Ebersberg der Gemeinde Ebersburg und dem Ortsteil Wald-Amorbach der Stadt Breuberg

I. Präambel

Ein wesentliches energiepolitisches Ziel der Hessischen Landesregierung ist es, bis zum Jahr 2020 einen Anteil von 20 % des Endenergieverbrauchs (ohne Verkehrssektor) aus erneuerbaren Energien zu decken und gleichzeitig den Endenergieverbrauch durch geeignete Effizienzmaßnahmen um 20 % zu senken.

Hierzu will das Leitprojekt „BioEffizienz-Dorf Hessen 2010 - 2012“ durch eine Förderung effizienter Energienutzung und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger am Energiebedarf in Bestandsgebäuden in vier ausgewählten hessischen Dörfern beitragen, die in dieser Hinsicht eine besondere Modell- und Vorbildfunktion besitzen.

Dies sind die Ortsteile Frebershausen und Armsfeld der Stadt Bad Wildungen, der Ortsteil Ebersberg der Gemeinde Ebersburg und der Ortsteil Wald-Amorbach der Stadt Breuberg.

Durch die Einbindung regionaler Partner aus dem Handwerk sowie durch Investitionen in die Gebäudesubstanz soll die wirtschaftliche Entwicklung des ländlichen Raumes gefördert und Energie zum öffentlichen Thema gemacht werden.

Die Durchführung von energetischen Sanierungsmaßnahmen am Gebäude und der Einsatz erneuerbarer Energieträger führen auch zu einer Wertsteigerung des Gebäudebestands.

Mit der Förderung werden Investitionen in Wärmeschutz und Heizungsaustausch unterstützt.

Konkrete Ziele des Leitprojektes sind

- Senkung des Wärmebedarfs im Gebäudebestand durch teilweise oder umfassende Wärmeschutzmaßnahmen,
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger an der Wärmeversorgung von Wohngebäuden durch die entsprechende Umstellung der Wärmeversorgung (Austausch alter Heiztechnik gegen eine moderne Biomasseheizung und/oder Installation einer solarthermischen Anlage),
- Maßnahmenumsetzung in Wohngebäuden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde und mit fachlicher Begleitung.

Mit den geförderten Maßnahmen sollen Energieeinsparungen bei Wärme und Strom im Bereich von etwa 20-30 % im Vergleich zur Situation vor der Modernisierung angestrebt werden.

II. Grundlagen der Förderung

Grundlage für die Förderung im Rahmen des Leitprojektes „BioEffizienz-Dorf Hessen 2010-2012“ sind die Regelungen im Hessischen Energiegesetz und die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO).

Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUELV) fördert in den Ortsteilen Frebershausen und Armsfeld der Stadt Bad Wildungen, im Ortsteil Ebersberg der Gemeinde Ebersburg und im Ortsteil Wald-Amorbach der Stadt Breuberg

- Wärmeschutzmaßnahmen an der Gebäudehülle,
- die Installation von Pellet-, Holzhackschnitzel-, Kombi- und Scheitholzvergaserkesseln,
- die Installation von Solarkollektoranlagen,
- ausgewählte Maßnahmen zur Stromeinsparung (Stromeffizienz),

Die Förderung wird grundsätzlich den Eigentümern von Bestandsgebäuden gewährt, die in den oben genannten hessischen Ortsteilen errichtet wurden und sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Maßnahmen bei neu errichteten Gebäuden sind grundsätzlich nicht förderfähig.

Eine Förderung von baulichen und anlagentechnischen Maßnahmen ist nur möglich, wenn ein aktueller Vor-Ort-Beratungsbericht (nicht älter als 8 Jahre) vorliegt.

Die Förderung von Maßnahmen zur Stromeinsparung erfolgt nur dann, wenn ebenfalls Wärmeschutzmaßnahmen (auch einzelner Bauteile) oder die Installation eines Biomassekessels oder die Installation einer Solarkollektoranlage vorgenommen werden.

Die Förderung des Landes Hessen kann je Gebäude nur einmal in Anspruch genommen werden.

Eine Kombination der Förderung des Landes Hessen mit anderen öffentlichen Förderungen (vor allem mit den Förderprogrammen des Bundesamts für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW-Bankengruppe) ist möglich, sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen die Summe der förderfähigen Aufwendungen nicht übersteigt. Daher orientiert sich die Förderung des Landes Hessen grundsätzlich an den Förderrichtlinien des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW-Bankengruppe. Fördermittel des Bundes sind gesondert bei den dafür zuständigen Stellen zu beantragen.

Eine Kombination der Förderung nach diesem Merkblatt mit dem Programm zur „Dorferneuerung“ des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist möglich. Dabei werden Wärmeschutzmaßnahmen nicht zusätzlich gefördert, die bereits im Rahmen der Dorferneuerung gefördert und umgesetzt werden. Somit können Biomassekessel, Solarkollektoranlagen und Stromeffizienzmaßnahmen nach Maßgabe dieses Merkblatts gefördert werden.

Darüber hinaus gewährt das Land Hessen auch Förderungen für Maßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Stromeffizienz, Solarkollektoranlagen zur reinen Warmwasserbereitung), für die der Bund keine korrespondierende Förderung zur Verfügung stellt.

Für Maßnahmen, die nach Maßgabe dieses Merkblatts gefördert werden, ist eine steuerliche Förderung gemäß § 35a Absatz 3 EStG (Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen) ausgeschlossen.

III. Antragsberechtigte

Voraussetzung für die Antragstellung ist, dass der Antragsteller Eigentümer des zu modernisierenden Gebäudes ist und dieses in den o.g. Ortsteilen errichtet wurde. Für die Dauer der Projektlaufzeit bis zum 31.12.2012 sind antragsberechtigt:

- a) Privatpersonen,
- b) kommunale Gebietskörperschaften,
- c) Vereine und gemeinnützige Organisationen sowie Kirchen und Glaubensgemeinschaften,
- d) Freiberuflich Tätige, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Sinne der Definition der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003).

Antragsteller, die eine Zuwendung für Maßnahmen bei Mietwohnraum (ganz oder teilweise vermieteten Ein- und Zweifamilienhäusern oder von vermieteten Eigentumswohnungen) beantragen, oder zum Kreis freiberuflich Tätigen bzw. der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) gehören, müssen die spezifischen Vorgaben der Verordnung (EG) Nummer 1998/2006 der EU-Kommission („De-minimis“-Verordnung der EU) einhalten.

IV. Gegenstand der Förderung

Förderfähig ist

- 1) die Durchführung von Wärmeschutzmaßnahmen, die in Summe zum Erreichen eines KfW-Effizienzhausstandards führen (wärmetechnische Gesamtanierung).
- 2) die Durchführung oder Erweiterung von einzelnen Wärmeschutzmaßnahmen an Gebäudebauteilen (Einzelmaßnahmen), die in Summe nicht zum Erreichen eines KfW-Effizienzhausstandards ausreichen. Hier sind mindestens die Anforderungen der jeweils gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) für die Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen zu erfüllen (derzeit gültig EnEV 2009, Anlage 3, Tabelle 1).

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören

- die Dämmung der Außenwände,
 - den Austausch von Fenstern und Eingangstüren,
 - die Dämmung der obersten Geschossdecke, bzw. Dachdämmung,
 - die Dämmung der Kellerdecke von unbeheizten Kellerräumen,
- und unmittelbar damit in Zusammenhang stehende Arbeiten.

- 3) die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen zur zentralen Wärmeerzeugung von 5 kW bis einschließlich 100 kW Nennwärmeleistung, die mit naturbelassenem Holz betrieben werden. Dies sind:

- automatisch beschickte Anlagen zur Verbrennung von fester Biomasse (Kessel zur Verbrennung von Holzpellets bzw. Holzhackschnitzeln sowie Kombikessel),
- manuell beschickte besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel.

Es werden ausschließlich Biomassekessel gefördert, die in den jeweils aktuellen Listen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) für handbeschickte bzw. automatisch beschickte Biomasseanlagen aufgeführt sind.

Fördervoraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach DIN 18380, die Installation eines Wärmemengenzählers vor dem Verteiler sowie die Installation einer Umwälzpumpe mit hoher Effizienz (entsprechend Effizienzklasse A, die in der jeweils aktuellen Liste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A und Solarpumpen in EC-Bauweise“ aufgeführt sind.).

Es ist jeweils nur ein Kessel je Gebäude förderfähig.

- 4) die Errichtung oder Erweiterung von Solarkollektoranlagen,
- zur Warmwasserbereitung mit mindestens 4 m² Kollektorfläche bei Flachkollektoren oder 3 m² Kollektorfläche bei Röhrenkollektoren (nicht BAFA-förderfähig),
 - zur Raumheizung (Heizungsunterstützung),
 - zur kombinierten Warmwasserbereitung und Raumheizung (Heizungsunterstützung).

Es werden ausschließlich Solarkollektoranlagen gefördert, die in der jeweils aktuellen Liste „Förderbare Kollektoren und Solaranlagen“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt sind.

Solarkollektoranlagen sind mit effizienten Solarpumpen auszustatten, die in der jeweils aktuellen Liste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A und Solarpumpen in EC-Bauweise“ aufgeführt sind.

Fördervoraussetzung ist ein hydraulischer Abgleich der Heizungsanlage nach DIN 18380, die Installation eines geeigneten Funktionskontrollgerätes bzw. eines Wärmemengenzählers vor dem Verteiler sowie der Einsatz einer Umwälzpumpe mit hoher Effizienz (entsprechend Energieeffizienzklasse A).

- 5) die Einbindung einer neu installierten Solaranlage zur Heizungsunterstützung (nicht nur zur Warmwasserbereitung) in ein Heizungssystem mit einer neu installierten oder bereits vorhandenen Biomasseheizungsanlage, die der zentralen Wärmeversorgung dient.

- 6) der Ersatz von Heizungsumwälzpumpen durch eine geregelte Pumpe, mindestens mit der Effizienzklasse A bei gleichzeitigem hydraulischen Abgleich des Heizungssystems (Nachweis nach DIN 18380), wenn keine neue Anlagentechnik nach Ziffer IV.3) dieses Merkblatts instal-

liert wird. Die neuinstallierte Heizungsumwälzpumpe muss in der jeweils aktuellen Liste des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A und Solarpumpen in EC-Bauweise“ aufgeführt sein.

Es ist jeweils nur eine Heizungsumwälzpumpe je Gebäude förderfähig.

7) zur Steigerung der Stromeffizienz der

- Ersatz von Kühl- und Gefriergeräten durch Neugeräte, mindestens mit Energieeffizienzklasse A+,
- Ersatz von Spülmaschinen durch Neugeräte, mindestens mit Energieeffizienzklasse A, wenn diese an die Warmwasserverteilung des Heizungssystems angeschlossen werden
- Ersatz von Waschmaschinen und Trockengeräten durch Neugeräte, mindestens mit Energieeffizienzklasse A.

Es ist maximal der Ersatz von drei Geräten durch Neugeräte je Gebäude förderfähig.

Es ist ein Nachweis über die fachgerechte Entsorgung der Altgeräte zu erbringen.

Die geförderten Maßnahmen müssen durch Fachbetriebe ausgeführt werden, die die Qualität der Ausführung sichern.

Nicht gefördert werden

- Eigenleistungen des Antragstellers,
- Einzelöfen (Warmluftgeräte),
- Eigenbauanlagen und Prototypen,
- Anlagen, die der Verbrennung von Abfällen dienen,
- gebrauchte Anlagen und Anlagenteile,
- Kosten für den Ausbau des Dachgeschosses zu Wohnraum oder eine Gebäudeaufstockung.

V. Umfang der Förderung

Der Förderung des Landes Hessen für Wärmeschutzmaßnahmen, Anlagentechnik, und Stromeffizienzmaßnahmen beträgt maximal 6.500 Euro je Gebäude (außer bei kommunalen Gebäuden). Die in diesem Abschnitt für die verschiedenen förderfähigen Maßnahmen genannten Förderbeträge stellen Höchstbeträge dar, die ggf. anteilig vermindert werden, wenn ansonsten die maximale Förderung von 6.500 Euro je Gebäude überschritten wird. Es müssen mindestens Maßnahmen durchgeführt werden, die zu einem Förderbetrag von 1.500 Euro je Gebäude führen.

Die Förderung beträgt je Gebäude

- 1) bei der Durchführung einer wärmetechnischen Gesamtanierung nach Ziffer IV.1) dieses Merkblatts, die in Summe einen Effizienzhausstandard (KfW 115, KfW 100, KfW 85, KfW 70, KfW 55) der KfW erreicht, bis zu 10 % der förderfähigen Kosten.
- 2) bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen nach Ziffer IV.2) dieses Merkblatts, die dem Wärmeschutz dienen, bis zu 20% der förderfähigen Kosten.

Bei Antragstellern, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist bei Ziffer V.1) und V.2) die Umsatzsteuer nicht förderfähig.

- 3) für Biomassekessel mit automatischer Zündung sowie Leistungs- und Feuerungsregelung
 - a) 2.000 Euro für Pelletkessel (auch Kombikessel) ohne neu installierten Pufferspeicher,
 - b) 2.500 Euro für Pelletkessel (auch Kombikessel) mit neu installiertem Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung,
 - c) 1.000 Euro für Kessel zur Verbrennung von Holzhackschnitzeln mit neu installiertem Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 30 l/kW Nennwärmeleistung,
 - d) 1.000 Euro für Scheitholzvergaserkessel mit neu installiertem Pufferspeicher mit einem Mindestspeichervolumen von 55 l/kW Nennwärmeleistung,
- 4) für Solarkollektoranlagen 500 Euro.
- 5) Zusätzlich kann ein Kombibonus „Solar + Biomasse“ von 500 Euro gewährt werden, wenn die neu installierte Solarkollektoranlage zur Heizungsunterstützung (nicht nur zur Warmwasserbereitung) in ein Heizungssystem mit einer neu installierten oder bereits vorhandenen Biomasseheizungsanlage eingebunden wird, die der zentralen Wärmeversorgung dient.
- 6) für den Ersatz von Heizungsumwälzpumpen durch eine geregelte Pumpe, mindestens mit der Energieeffizienzklasse A bei gleichzeitigem hydraulischen Abgleich des Heizungssystems 300 Euro, wenn keine neue Anlagentechnik nach Ziffer IV.3) dieses Merkblatts installiert wird.
- 7) für die Umsetzung von Stromeffizienzmaßnahmen durch den Ersatz vorhandener Kühl- und Gefriergeräte, von Spülmaschinen sowie von Waschmaschinen und Trockengeräten 100 Euro pro Neugerät, maximal jedoch 300 Euro für alle Neugeräte.

Zur möglichen Kombination der Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Leitprojekts „BioEffizienz-Dörfer“ mit anderen öffentlichen Förderungen (vor allem mit den Förderprogrammen des Bundesamts für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und der KfW-Bankengruppe) siehe die Ausführungen unter Abschnitt II. Grundlagen der Förderung.

VI. Antragstellung, Antragsunterlagen, Verfahren

- 1) Anträge auf Förderung sind über die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindeverwaltung beim Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz einzureichen.
- 2) Eine Antragstellung ist bis zum 31. Dezember 2012 unter Verwendung des vorgegebenen Antragsformulars möglich.
- 3) Mit dem ausgefüllten Antragsformular sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) Bericht über die Vor-Ort-Beratung,
 - b) je geplanter Maßnahme jeweils ein Kostenvoranschlag eines ausführenden Handwerksbetriebs (mit Ausnahme der geplanten Maßnahmen zur Stromeinsparung),
 - c) Bescheinigung über die Teilnahme an mindestens drei der im Rahmen des Projektes „BioEffizienz-Dorf Hessen 2010 – 2012“ angebotenen Workshops,
 - d) unbeglaubigte Kopie des Grundbuchauszugs als Eigentumsnachweis,
 - e) Finanzierungsnachweis (z.B. Bankbestätigung),
 - f) bei ganz oder teilweise vermieteten Gebäuden, sowie bei Fördermaßnahmen, die von freiberuflich Tätigen bzw. von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) beantragt werden, eine vom Antragsteller unterschriebene „De-minimis“-Erklärung. (Bei Bedarf kann dieses Formblatt beim HMUELV angefordert werden.)
- 4) Nach Eingang des vollständigen Antrags (einschließlich aller notwendigen Unterlagen) erfolgt eine schriftliche Bestätigung. Nach Prüfung des Antrags wird ein Zuwendungsbescheid erteilt, sofern die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Nach Abschluss der Maßnahmen ist vom Zuwendungsempfänger ein Verwendungsnachweis mit vollständigem zahlenmäßigen Nachweis und vollständigem Sachbericht vorzulegen. Bei positivem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung erfolgt die Auszahlung des Zuwendungsbetrages.
- 5) Das Hessische Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann andere Stellen mit der Abwicklung der Förderung beauftragen.

VII. Allgemeine Förderbestimmungen, Verwendungsnachweis, Auszahlung

Alle Förderangebote stehen unter Haushaltsvorbehalt, d.h. die bewilligende Stelle entscheidet über Förderanträge auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Vor Erhalt des Zuwendungsbescheids darf nicht mit der Umsetzung von Maßnahmen begonnen werden. Die Erteilung von Lieferungs- und Leistungsverträgen gilt als Beginn. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn schließt die Förderung aus.

Dies gilt nicht für den mit dem Förderantrag vorzulegenden Bericht über die Vor-Ort-Beratung sowie weitere Planungsmaßnahmen, die vom Land Hessen nicht gefördert werden.

Der Zuwendungsempfänger ist gegenüber der Kommune, dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und den von ihm beauftragten Stellen zur Auskunft über alle Sachverhalte im Zusammenhang mit den Fördermaßnahmen verpflichtet. Der Zuwendungsempfänger ist damit einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung dargestellt werden.

Der Zuschuss wird erst nach Prüfung des vom Zuwendungsempfänger vorzulegenden Verwendungsnachweises ausgezahlt.

Die Maßnahmen müssen spätestens bis zum 30. Juni 2014 abgeschlossen sein. Der Verwendungsnachweis muss drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens bis zum 30. September 2014 vorgelegt werden. Wurden mehrere Maßnahmen gefördert, so ist der Verwendungsnachweis gemeinsam für alle geförderten Maßnahmen vorzulegen.

Für den Verwendungsnachweis sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- vollständiger Verwendungsnachweis (Muster 4 zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) mit vollständigem Sachbericht und vollständigem zahlenmäßigen Nachweis),
- Rechnungen über Lieferung und Leistung der geförderten Maßnahmen,
- falls Wärmeschutzmaßnahmen gefördert wurden muss aus der Rechnung hervorgehen, dass die technischen Anforderungen nach Ziffer IV 1) bzw. IV 2) eingehalten sind,
- falls eine Erneuerung der Heizungsanlage gefördert wurde:
 - a) Inbetriebnahmeprotokoll des Schornsteinfegers,
 - b) Herstellernachweis aus dem hervorgeht, dass die tatsächlich installierte Biomassefeue-rungsanlage in der jeweils aktuellen Liste für handbeschickte bzw. automatisch beschickte Biomasseanlagen des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt ist,
 - c) Bestätigung des Fachbetriebs über den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage nach DIN 18380, der Installation einer Umwälzpumpe mit hoher Effizienz (entsprechend Energieeffizienzklasse A) sowie der Installation eines Wärmemengenzählers vor dem Heizungsverteiler,
- falls eine Erweiterung oder Erstinstallation einer Solarkollektoranlage gefördert wurde:
 - a) Herstellernachweis aus dem hervorgeht, dass die tatsächlich installierte Solarkollektoran-lage in der jeweils aktuellen Liste „Förderbare Kollektoren und Solaranlagen“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt ist,
 - b) Herstellernachweis aus dem hervorgeht, dass die tatsächlich installierte Solarpumpe in der jeweils aktuellen Liste „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A und Solarpumpen in EC-Bauweise“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt ist,
 - c) Bestätigung des Fachbetriebs über den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage nach DIN 18380, der Installation einer Umwälzpumpe mit hoher Effizienz (entsprechend Energieeffizienzklasse A) sowie der Installation eines Funktionskontrollgerätes bzw. eines Wärmemengenzählers vor dem Heizungsverteiler,

- falls eine Installation einer Umwälzpumpe mit hoher Effizienz (entsprechend Energieeffizienzklasse A) und der hydraulische Abgleich des Heizungssystems gefördert wurde (ohne dass eine neue Anlagentechnik nach Ziffer IV.3) dieses Merkblatts installiert worden ist):
 - a) Herstellernachweis aus dem hervorgeht, dass die tatsächlich installierte Heizungspumpe in der jeweils aktuellen Liste „Umwälzpumpen der Energieeffizienzklasse A und Solarpumpen in EC-Bauweise“ des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) aufgeführt ist,
 - b) Bestätigung des Fachbetriebs über den hydraulischen Abgleich der Heizungsanlage nach DIN 18380,

- falls eine Förderung von stromeffizienten Haushaltsgeräten erfolgt ist muss aus der Rechnung die Einhaltung der geforderten Effizienzklasse hervorgehen.
Entsorgungsnachweise für ausgetauschte Elektrogeräte (Kühl- und Gefriergeräte, Spülmaschinen sowie Waschmaschinen und Wäschetrockner) sind vorzulegen.

Wiesbaden, den 30. Juni 2011

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie

Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Referat VIII 4

**Anhang zu den Hinweisen zur Förderung im Rahmen des
Leitprojekts „BioEffizienz-Dorf Hessen 2010-2012“**

Auszug aus der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009:
Anlage 3, Tabelle 1 „Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten bei erstmaligem
Einbau, Ersatz und Erneuerung von Bauteilen“

Zeile	Bauteil	Maßnahme nach	Wohngebäude und Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen > 19°C	Zonen von Nichtwohngebäuden mit Innentemperaturen von 12 bis < 19°C
			Höchstwerte der Wärmedurchgangskoeffizienten $U_{\max}^{1)}$	
	1	2	3	4
1	Außenwände	Nr. 1 a bis d	0,24 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)
2 a	Außen liegende Fenster, Fenstertüren	Nr. 2 a und b	1,30 W/(m ² ·K) ²⁾	1,90 W/(m ² ·K) ²⁾
2 b	Dachflächenfenster	Nr. 2 a und b	1,40 W/(m ² ·K) ²⁾	1,90 W/(m ² ·K) ²⁾
2 c	Verglasungen	Nr. 2 c	1,10 W/(m ² ·K) ³⁾	keine Anforderung
2 d	Vorhangfassaden	Nr. 6 Satz 1	1,50 W/(m ² ·K) ⁴⁾	1,90 W/(m ² ·K) ⁴⁾
2 e	Glasdächer	Nr. 2 a und c	2,00 W/(m ² ·K) ³⁾	2,70 W/(m ² ·K) ³⁾
3 a	Außen liegende Fenster, Fenstertüren, Dachflächenfenster mit Sonderverglasungen	Nr. 2 a und b	2,00 W/(m ² ·K) ²⁾	2,80 W/(m ² ·K) ²⁾
3 b	Sonderverglasungen	Nr. 2 c	1,60 W/(m ² ·K) ³⁾	keine Anforderung
3 c	Vorhangfassaden mit Sonderverglasungen	Nr. 6 Satz 2	2,30 W/(m ² ·K) ⁴⁾	3,00 W/(m ² ·K) ⁴⁾
4 a	Decken, Dächer und Dachschrägen	Nr. 4.1	0,24 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)
4 b	Flachdächer	Nr. 4.2	0,20 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)
5 a	Decken und Wände gegen unbeheizte Räume oder Erdreich	Nr. 5 a, b, d und e	0,30 W/(m ² ·K)	keine Anforderung
5 b	Fußbodenaufbauten	Nr. 5 c	0,50 W/(m ² ·K)	keine Anforderung
5 c	Decken nach unten an Außenluft	Nr. 5 a bis e	0,24 W/(m ² ·K)	0,35 W/(m ² ·K)

- 1) Wärmedurchgangskoeffizient des Bauteils unter Berücksichtigung der neuen und der vorhandenen Bauteilschichten; für die Berechnung opaker Bauteile ist DIN EN ISO 6946 : 1996 - 11 zu verwenden.
- 2) Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensters; der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten des Fensters ist technischen Produkt - Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.
- 3) Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten der Verglasung; der Bemessungswert des Wärmedurchgangskoeffizienten der Verglasung ist technischen Produkt - Spezifikationen zu entnehmen oder gemäß den nach den Landesbauordnungen bekannt gemachten energetischen Kennwerten für Bauprodukte zu bestimmen. Hierunter fallen insbesondere energetische Kennwerte aus europäischen technischen Zulassungen sowie energetische Kennwerte der Regelungen nach der Bauregelliste A Teil 1 und auf Grund von Festlegungen in allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen.
- 4) Wärmedurchgangskoeffizient der Vorhangfassade; er ist nach anerkannten Regeln der Technik zu ermitteln.